

Satzung für die Benutzung des Freibades des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Freibadsatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen, Dauerkarten unaufgefordert.
2. Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

2. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Freibades werden von der Marktverwaltung festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
2. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten die Schwimmbecken zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
3. Bei Überfüllung oder Betriebsstörung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
3. Insbesondere sind nicht zulässig
 - a) Verunreinigungen des Freibades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - c) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - d) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - e) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,

- f) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- g) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.
- h) Mitbringen von Glasgegenständen, Speisen und Getränken in die Beckenbereiche
- i) Verwendung von Schnorchelgeräten, Schwimmflossen, Taucherbrillen, sowie von Schwimmhilfen oder aufblasbarem Wasserspielzeug im Schwimmerbecken

Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von dem Verbot i) zulassen.

§ 7 Benutzung der Freibadeinrichtungen

1. Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.
2. Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen durch Personen bis 14 Jahre benutzt werden.
3. Die Benützung des Planschbeckens bleibt Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
4. Es ist verboten, vom seitlichen Beckenrand aus in das Wasser zu springen. Von diesem Verbot bleibt jedoch die Seite, an der sich die Startblöcke befinden, ausgenommen.
5. Die Benützung der Sprungeinrichtungen und der Wasserrutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf den Sprungeinrichtungen und der Rutsche sowie im Sprungbecken und im Einrutschbereich der Rutsche ist verboten.
5. Bei der Rutsche handelt es sich um ein Schwimmsportgerät. Bei Nichtbeachtung der Hinweise und bei nicht ordnungsgemäßigem Verhalten können Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Die an der Rutsche angebrachten Hinweise sind deshalb unbedingt einzuhalten.
6. Das Sprungbecken darf nur von Schwimmern benützt werden. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person den Sprungturm betritt,
 - nur in Längsrichtung gesprungen wird
 - das Becken sofort nach dem Sprung verlassen wird.

Über die Freigabe der Sprungeinrichtungen zum Springen entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Freibad ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Personen, die im gemeindlichen Freibad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Diese Personen können durch den Markt ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Freibades oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

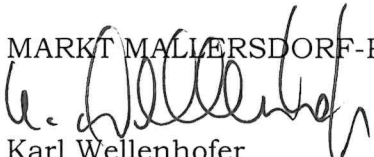
1. Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Dieser hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten.
2. Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für die Benutzung des Freibades des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vom 23.05.1990 außer Kraft.

Pfaffenberg, 05.08.2009

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG


Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister

